

- 44 a) Die im Jahre 1700 gegründete Preußische Akademie der Wissenschaften wurde im Jahre 1946 in »Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin« umbenannt. Seit dem 7. 10. 1972 heißt sie »Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik«²³.

Nach ihrem Statut von 20. 5. 1969^{23 24} ist sie eine wissenschaftliche Institution der DDR, die in Theorie und Praxis die Einheit der Wissenschaft verwirklicht. Als Forschungsakademie hat sie ihr Forschungspotential auf »prognostisch abgeleitete, struktur bestimmende Gebiete der Natur- und der Gesellschaftswissenschaften« zu konzentrieren. »Sie formt und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik, das sie im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt.« Sie untersteht unmittelbar dem Ministerrat.

Zu Ordentlichen und zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der DDR gewählt werden, die hervorragende Ergebnisse in Forschung, Technik und Produktion erzielt oder die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung und den Fortschritt der Wissenschaft in der DDR erworben und zum Nutzen der DDR bedeutenden Einfluß auf die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse genommen haben. Sie sollen durch hohe Leistungen und durch vorbildliches Wirken zum Wohl der sozialistischen Gesellschaft und zur Erhöhung des Ansehens der DDR und der Akademie beitragen. Ihre Zugehörigkeit zur Akademie schließt die politische Verpflichtung ein, den gesellschaftlichen Auftrag der Akademie anzuerkennen und seine Erfüllung aktiv zu fördern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 90 nicht übersteigen. Hervorragende Wissenschaftler, die nicht Bürger der DDR sind, können zu Auswärtigen Mitgliedern der Akademie gewählt werden.

Die Wahl aller Mitglieder erfolgt durch das Plenum und bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Ministerrats. An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der die Akademie »nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften mit dem Ziel, den Wirkungsgrad des gesamten Forschungsprozesses und den gesellschaftlichen Nutzeffekt der Forschung zu steigern«, leitet. Die Suprematie der SED (s. Rz. 14-27 zu Art. 1) besteht also auch gegenüber der Akademie.

Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihm stehen der Generalsekretär als Erster Stellvertreter, Vizepräsidenten und die Leiter der Forschungsbereiche zur Seite. Als kollektives Beratungsorgan zur Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten fungiert das Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, den Vizepräsidenten, den Leitern der Forschungsbereiche, dem Ersten Sekretär der SED-Kreisleitung der Akademie, dem Vorsitzenden der Gewerkschaftsleitung und vom Präsidenten befristet berufenen Wissenschaftlern besteht. Der Vorsitzende des Forschungsrates der DDR (s. Rz. 37, 38 zu Art. 17) nimmt an den Beratungen des Präsidiums teil.

23 Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. 9. 1972 (GBl. II S. 637).

24 Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 20. 5. 1969 (GBl. II S. 317).